

Obwaldner Volksfreund.

Jon. Kinkler & Compagnie
Sarnen

Abonnement

(Bei allen Post-Bureau.)

| | |
|---|---------|
| Jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . | Fr 4. — |
| Halbjährlich | " 2. 10 |
| Bei der Expedition abgeholt jährlich | " 3. 80 |
| " " " halbjährlich | " 2. — |

N^o. 3.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

Einrückungsgebühr.

| | |
|--|-------|
| Die dreispaltige Zeile oder deren Raum | 10 Rp |
| Bei Wiederholungen | 8 " |
| Die zweispaltige Zeile oder deren Raum | 20 " |
| Bei Wiederholungen | 16 " |

Sarnen, 1884.

19. Januar.

14. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haasenstein & Vogler und Rudolf Mosse in Bern, Zürich, Basel, Lausanne, Gené, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

Votum des Herrn Ständerath Wirz über das Referendum in der Nationalbahnfrage.

(Schluß.)

Auch vom Standpunkte der Staatswohlfahrt und der gesunden Staatsverwaltung sollte man nicht in überführem parlamentarischen Selbstbehagen den Stab über das finanzielle Mitspracherecht des Volkes brechen. Wo machte sich in den letztverwichenen Dezennien zunächst und zumeist der wirtschaftliche Schwindel geltend, in den Kreisen der „obern Zehntausend“, aus welchen sich die Rathsäle rekrutiren oder drunten und draußen in den breiten schweizerischen Volksschichten, in der Hütte des Bauersmannes und in der Arbeitsstätte des Handwerkers, wo Tag für Tag die Noth des Lebens lehrt, daß man mit jedem Franken ängstlich zu Rathe gehen muß? Wie manche Kluft in den Abgründen des kantonalen Finanzwesens hätte sich nicht so sehr geweitet, wenn ein gesundes und reelles Maß von Demokratie in schweizerischen Landen früher und intensiver seine wohlbegründete konstitutionelle Befestigung erhalten hätte. Hier macht sich viel weniger Demagogie und Partei-Oligarchismus geltend als bei den Wahlen; hier waltet viel mehr ernste, nüchterne Besonnenheit.

Und hiemit gelange ich zu einem andern Gedankengange und komme ich in erster Linie auf ein Votum zu sprechen, welches im Nationalrathe ein Redner von Gené abgab und gegen welches alle Fasern meines schweizerisch-republikanischen Gemüthes opponiren. Es wurde da hochpathetisch hervorgehoben, wie die Ehre des Landes auf dem Spiele stehe, und wie man ja nicht das Schweizervolk in Versuchung bringen dürfe, einen Entscheid zu fassen, welcher der Ehre des Landes widerstreite. Meine Herren! Sind wir denn die Bögte des unmündigen Schweizervolkes oder sind wir nur seine Mandatäre? Wehe dem Schweizervolke, wenn es in hochwichtiger Stunde seine Ehre nicht zu wahren weiß, dann wird es nicht einmal mehr die muster-gültige Staatsweisheit seines Parlamentes vor dem Abgrund retten. Jawohl, wir sind die pflichtschuldigen Wächter der Landesehre, aber wir sind nicht so gewaltige Autoritäten, daß wir eine andere Begriffsbestimmung dem hochernsten und heiligen Worte „Landesehre“ unterschieben dürfen als jene Nation, welche schon ein halbes Jahrtausend vor dem Entstehen des „radicalisme autoritaire“ den Wappenschild der Schweizerehre blank und rein zu halten wußte. Der Graal der Landesehre, er hat keinen bessern Hort und keine bessere Hochwacht als das unverfälschte Volksgewissen, und das Volk weiß nie so mit klarem Gefühl das Richtige zu treffen, als wenn ihm der vaterländische Sinn besagt, was die Landesehre fordert.

Und in vorwürflicher Frage ist allerdings die Landesehre in hohem Maße engagirt. Großmannsucht, Leichtsin, ein von der Eidgenossenschaft viel zu lange geduldetes Spiel mit Eisenbahnbilanzen und mit Börsenkursen, das Vorspiegeln goldener Berge gegenüber Leuten, die schlimmsten Falles das Steuern Andern überlassen können, brachte Gemeinbewesen, deren Blüthe auf Jahrhunderte langer Solidität beruhte, in bodenloses öffentliches Elend. Die Motivirung aber, mit welcher die Rekurse der Majorität der Steuerzahler

regierungsräthlich abgewiesen wurden, charakterisirt in ihrer märchenhaften Oberflächlichkeit am Allerbesten, daß die solide Bedächtlichkeit der ältern Staatsgrundsätze durchaus nicht ungestraft als unfruchtbare Philisterhaftigkeit verachtet werden darf. Dann spielten sich Prozeßkünste und Prozeßschikanen ab, welche die juristische Solidarität der Schuldner moralisch in ihr Gegentheil verkehrten. Für den hausbackenen Menschenverstand und die hausbackene Moral liegen ungeheuerere Lehren in dieser himmeltraurigen Episode der modernen vaterländischen Geschichte. In solch kritischen Augenblicken fordern es Recht und Gerechtigkeit, Landeswohl und wohlverstandene Landesehre, daß man die Dinge familiär und parlamentarisch bei ihrem wahren Namen nennt. Und das hindert dann bei gesundem Schweizer-sinn die richtige Lösung der Frage in keiner Weise, ob man in Anbetracht der geschaffenen, theilweise eidgenössisch verschuldeten Zwangslage die Hand zu eidgenössischer Bruderkülfe ganz verschließen darf.

Aber ob das „kein allgemein verbindlicher“ Beschluß ist, wo derart sich kreuzende Gefühle und so tief gehende patriotische Interessen mit im Spiele sind und wo die Nation seit Jahr und Tag der naturgemäßen Entwicklung dieser nicht sehr würdevollen Tragödie mit vaterländischer Beklemmung folgte, ob hier, loyal und republikanisch gesprochen, das Schweizervolk nicht ein intensiveres, kompetenteres Mitspracherecht besitzt als bei der Neuorganisation der Chemie-Abtheilung am Polytechnikum, darüber, meine Herren, will ich froh und freudig die Entscheidung Ihrem gesunden Menschenverstande und Ihrem ehrlichen Schweizer-sinne überlassen. Wir haben nicht nur einen Artikel 4, handelnd von der Gleichberechtigung, in unserer Bundesakte, sondern dieser Artikel ist oder soll wenigstens Art. 1 sein im Naturrecht des schweizerischen Bundesstaates. Und zufolge dieses Artikels handelt es sich in vorwürflicher Frage nicht nur darum, ob man eidgenössisches Vergessen, eidgenössische Bruderkülfe und eidgenössische Lieb' und Treue gegenüber dem tiefverschuldeten Unglück vier schweizerischer Städtegemeinden walten lassen soll, es handelt implicite sich darum, ob man in Zukunft jede schweizerische Gemeinde von Eidgenossenschaftswegen, zumal gegenüber fremden Gläubigern, vor dem finanziellen Ruin erretten will. Vom Standpunkte der primärsten Billigkeit lassen sich derlei Fragen unmöglich nach dem Thermometer der Parteivillkür von Fall zu Fall entscheiden. Das ist nach gesunden eidgenössischen Grundprinzipien im eminentesten Sinne eine Frage allgemein verbindlicher Natur. Hier soll man zutrauensvoll und ohne Rückhalt an den gesunden Sinn des Volkes appelliren, und der Volksverstand und das Volksgemüth wissen hier so gut das Richtige zu treffen, als der brave und intelligente Hausvater, der nicht zum Scharen der andern Kinder seinen leichtsinnigen und verschwenderischen Sohn verhält, der aber schon vom Standpunkte der Familienehre und des natürlichen Gefühls ihm nicht die Thür verschließt. Der Sohn muß bescheiden anpochen, muß arbeiten und sparen lernen, dann wird der Vater an ihm Vater sein.

Nehmen Sie nur unter allerlei Vorwänden die Bundesbeschlüsse vom Referendum aus, so dürften wir dann bald wenig Bundesgesetze und um so mehr „Bundesbeschlüsse“ mit manchmal sehr wichtigem aber auch

sehr unpopulärem Gesetzinhalt haben, und das republikanische Schweizervolk dürfte dann je länger je mehr zur Rolle unwürdiger, verfassungswidriger Passivität verurtheilt sein. In meinen Augen ist es ein äußerst folgenschwerer Anachronismus, hier von Dringlichkeit zu reden. Man kann eben Alles mittels Verschleppung dringlich werden lassen und sodann in zwölfter Stunde dem Volksentscheid entziehen. Denken Sie denn nicht mehr an die bitteren Aengsten und an die genialen gesetzgeberischen Schwachzüge der Eisenbahnrückkaufs-Freunde im Aprilmonat 1883? Uebrigens, die Obligationäre, in deren materiellem Interesse man schon so manche gesetzliche Frist nicht innehielt und die das allerhöchste Interesse am Zustandekommen eines willfährigen Bundesbeschlusses haben, werden nolens volens warten dürfen, bis das Schweizervolk in solch hochwichtiger Angelegenheit sein verfassungsgemäß bestelltes souveränes Recht ausübt.

Materiell gesprochen handelt es sich gegenüber dem Schweizervolk um eine Vertrauensfrage. Mein beschränkter Verstand glaubte bisan, der Vollmachtgeber dürfe dem Vollmachtträger, der Souverän dem Beamten das Vertrauen gewähren oder nicht. In den kürzesten Tagen des Jahres 1883, 12 Monate und 20 Tage nach dem 26. November 1882 hat nun der aus einer eigenthümlichen Wahlkreiseintheilung hervorgegangene schweizerische Nationalrath diesbezüglich zu Bereicherung des demokratischen Staatsrechtes einen höchst interessanten Rollenwechsel, eine staatspolitische Degradation des Schweizervolkes vorgenommen; es erfolgte eine hochbedeutende retrograde Annäherung an die souveränen Räte der Patriziate und der Zünfte. Dem Vertrauensentzug ab Seiten des Parlamentes dürfte ein Mißtrauensvotum ab Seiten des Volkes auf dem Fuße folgen. Die demokratische Idee, nicht die modern philosophische von Winterthur, sondern jene von alt fry Rhätien und den alten Landsgemeinden, faßt fort und fort tiefere Wurzeln in jenen massenhaften Bestandtheilen des schweizerischen Volkes, welche sich im eidgenössischen Parlamente zu wenig repräsentirt und in ihren tiefinnersten Ueberzeugungen oftmal zu wenig respektirt erachten.

Der Sprechende ist allerdings Föderalist und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil in seinen Augen ein gesunder und verständiger Föderalismus eine nothwendige Vorbedingung für die geistige Mannigfaltigkeit und die historische Existenzberechtigung des Schweizervolkes ist. Aber ein anderer Gedanke geht bei uns noch tiefer, der Gedanke der Volksfreiheit. Und wie vermählen wir nun das föderalistische mit dem demokratischen Prinzip? Durch die höchst einfache und höchst praktische Betrachtungsweise, daß durch das Referendum gegenüber dem Parlament eine zweite, konservativere Instanz geschaffen ist, daß im Gegensatz zur Initiative kein Entscheid ohne Mitwirkung des Ständerathes die gesetzgeberische Befestigung erhalten kann, daß der Nationalrath in seiner künstlichen Zusammensetzung nie und nimmer ein photographisch getreues Spiegelbild des Schweizervolkes ist, und daß trotz des ausgesprochenen Föderalismus der H. Staatsanwalt Scherb und Landammann Bigler das schweizerische Volk in seinem historischen Sinne und in seiner nüchternen, billigen Gefühlswaise viel föderalistischer angelegt ist als die mis-